

BGer 8C_369/2024 vom 2. April 2025

Bundesgericht, 2025-04-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_369_2024

FR: TF 8C_369/2024 du 2 avril 2025

IT: TF 8C_369/2024 del 2 aprile 2025

Erwägungen

E. 1.1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 148 V 209 E. 2.2 mit Hinweis).

E. 1.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Die Vorinstanz gelangte zum Schluss, die Beschwerdegegnerin habe in der Verfügung vom 28. Juli 2023 sinngemäss entschieden, dass kein Revisionsgrund nach Art. 53 Abs. 1 ATSG vorliege. Bezüglich der Rüge des Beschwerdeführers, er habe erst jetzt anlässlich der Überprüfung eines allfälligen Altersrentenanspruchs bemerkt, dass sein Auszug aus dem individuellen Konto (nachfolgend: IK) nicht vollständig gewesen sei, hielt das kantonale Gericht fest, der vom Beschwerdeführer verkündete IK-Auszug aus dem Jahr 2023 für die Jahre 2011 bis 2023 entspreche dem bereits bei den Akten liegenden. Damit scheitere das Revisionsbegehren schon an der Einhaltung der relativen Frist von 90 Tagen (vgl. Art. 67 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 ATSG ; BGE 143 V 105 E. 2.1 mit Hinweisen). Selbst wenn der Beschwerdeführer im Jahr 2021 keine Kenntnis dieses IK-Auszugs erlangt hätte, sei nicht einzusehen, weshalb es ihm bei gebotener Sorgfalt unmöglich gewesen sein sollte, im Verwaltungsverfahren einen aktuellen Auszug aufzulegen. Somit liege weder eine neue Tatsache noch ein neues Beweismittel nach Art. 53 Abs. 1 ATSG vor, weshalb unter diesem Titel nicht auf die rechtskräftige Verfügung vom 8. November 2016 zurückgekommen werden könne. Hinsichtlich einer allfälligen Wiedererwägung (Art. 53 Abs. 2 ATSG) derselben wies die Vorinstanz darauf hin, dass nichts auf eine zweifellose Unrichtigkeit hindeute. Zudem bestehe ohnehin kein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch auf Wiedererwägung (BGE 133 V 50 E. 4.2), sodass vorliegend auch eine Prüfung der Wiedererwägungsvoraussetzungen ausscheide.

E. 3.1

Wie das kantonale Gericht zutreffend erkannte, besagt Art. 53 Abs. 1 ATSG , dass formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide in Revision gezogen werden müssen,

wenn die versicherte Person oder der Versicherungsträger nach deren Erlass erhebliche neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel auffindet, deren Beibringung zuvor nicht möglich war (prozessuale Revision). Dass das kantonale Gericht diese Voraussetzungen anhand des im vorinstanzlichen Verfahren hauptsächlich thematisierten IK-Auszugs verneinte, ist auch aufgrund der vor Bundesgericht erhobenen Einwände nicht zu beanstanden. Diese haben - soweit überhaupt sachbezogen - denn auch keine neuen Elemente tatsächlicher Natur zum Gegenstand, welche die Entscheidungsgrundlagen als objektiv mangelhaft erscheinen lassen könnten (vgl. dazu: BGE 143 V 105 E. 2.3 mit Hinweisen). Im Gegenteil verweist der Beschwerdeführer im Wesentlichen darauf, dass in Anbetracht des Schreibens der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) vom 11. Januar 2023 sowie des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts (nachfolgend: BVwG), Republik Österreich, Wien, vom 17. Juli 2023 "noch offenstehende Rechtsproblematiken" behandelt werden müssten. Dabei übersieht er, dass eine solche unterschiedliche (rechtliche) Wertung bereits bekannter Tatsachen, wie sie in der Beschwerde abermals für bereits früher thematisierte Zeitspannen vorgenommen wird, nicht die prozessuale Revision, sondern allenfalls Art. 53 Abs. 2 ATSG (Wiedererwägung) beschlägt. Diesbezüglich kann jedoch vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Urteil verwiesen werden (vgl. E. 2 hiervor). Nachdem eine materielle Revision nach Art. 17 Abs. 1 ATSG nicht zur Diskussion steht, fehlt es bezüglich der Verfügung vom 28. Juli 2023 an einem zulässigen Rückkommenstitel. Inwieweit die Vorinstanz Bundesrecht verletzt haben soll, indem sie die Abweisung des dagegen vom Beschwerdeführer erhobenen Revisionsgesuchs bestätigte, ist somit nicht zu erkennen.

E. 3.2

Somit könnte einer anfänglichen tatsächlichen Unrichtigkeit der rechtskräftigen Verfügung vom 8. November 2016, wie sie der Beschwerdeführer im Weiteren sinngemäss rügt, nur auf dem Weg der prozessualen Revision gegen das Urteil 8C_388/2021 vom 16. August 2021 begegnet werden. Ein zulässiger Revisionsgrund (vgl. Art. 121 bis 123 BGG) wird indessen in der Beschwerde weder rechtzeitig (vgl. Art. 124 BGG) noch hinreichend substantiiert angerufen. Dem (sinngemässen) Einwand, das BVwG-Urteil vom 17. Juli 2023 behandle bereits vorbestehende Tatsachen, wäre im Übrigen selbst bei genügender Begründung kein Erfolg beschieden. Denn das fragliche Urteil wurde erstmals in der Beschwerdeschrift an das Bundesgericht vom 17. Juni 2024 erwähnt. Mit anderen Worten würde sich am klar verspäteten Revisionsgesuch nichts ändern. Weiterungen hinsichtlich Art. 99 Abs. 2 BGG, wonach neue Begehren vor Bundesgericht ohnehin unzulässig sind, erübrigen sich.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet. Soweit der Beschwerdeführer mithin sinngemäss um Revision des Urteils 8C_388/2021 vom 16. August 2021 ersucht, ist darauf nicht einzutreten.

E. 5

Die Gerichtskosten werden dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).